

**10.02.94****Empfehlungen  
der Ausschüsse**A - Fz - G - Rzu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

---

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim  
Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung)

**A**

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,  
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes  
nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

**A** 1. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann für Zuchtbetriebe und für Betriebe, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder die weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, die Impfung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

Begründung:

Wegen der im § 1 festgelegten Begriffsbestimmungen für den Zucht- und Aufzuchtbetrieb muß hier ein anderer Begriff verwendet werden. Darüber hinaus sollen auch Betriebe mit weniger als 250 Hühnern zu Zucht- und Vermehrungszwecken geimpft werden dürfen.

**Ausgeliefert am 11. FEB. 1994**

2. Zu § 11 Abs. 1

R

In § 11 Abs. 1 sind die Wörter "§ 2 Abs. 3 oder §§ 5 oder 6 Abs. 2, jeweils" durch die Wörter "§ 2 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2," zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 hat die zuständige Behörde bei Mitteilung des Verdachts auf Salmonelleninfektion eine amtliche Untersuchung anzuordnen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift werden durch diese Anordnung Pflichten der Betriebsinhaber nicht begründet. Eine Zuwiderhandlung der Betriebsinhaber gegen eine Anordnung nach § 5 ist daher nicht möglich.

Die Normierung einer Duldungspflicht in bezug auf die angeordnete Untersuchung ist nicht erforderlich. Die Untersuchung dient der Bekämpfung von Seuchen i.S. von § 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG), wie sich auch aus § 18 i.V.m. § 23 TierSG ergibt ("Maßnahmen diagnostischer Art"). Mithin unterfällt die Untersuchung dem Anwendungsbereich jenes Gesetzes. Bereits gemäß § 73 Abs. 5 i.V.m. Absatz 3 a TierSG haben Verfügungsberechtigte oder Besitzer die Durchführung von Untersuchungen zu dulden.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 5, 2. Alternative TierSG handelt ordnungswidrig, wer eine solche Untersuchung nicht duldet. Die Aufnahme eines weiteren Bußgeldtatbestandes ist daher ebenfalls entbehrlich.

A

3. Nach § 11 (§ 2 Abs. 2 Futtermittel-Einfuhrverordnung)

a) Nach § 11 sind folgende §§ 12 und 13 einzufügen:

"§ 12

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

§ 2 Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die aufgrund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 13

Neufassung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der seit dem 2. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

...

(noch Ziff. 3)

b) Der bisherige § 12 ist als § 14 wie folgt zu fassen:

"§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 12 und 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 12 und 13 treten mit Wirkung vom 2. Januar 1994 in Kraft."

Als Folge

ist die Präambel der Verordnung wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 78a Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, den §§ 23 und 24 Abs. 1, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 2 und § 29 des Tierseuchengesetzes verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:".

(noch Ziff. 3)

**Begründung:**

§ 2 Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung ist durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2463) und durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), und zwar jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1994, mit unterschiedlichem Inhalt neu gefaßt worden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die gewollte Fassung neu zu erlassen.

**B**

4. Der **Finanzausschuß** und  
der **Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen.

**C**

5. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der Verordnung die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob § 66 des Tierseuchengesetzes dahingehend geändert werden könnte, daß für Tierverluste wegen Salmonelleninfektionen beim Haushuhn keine Entschädigungsleistungen gewährt werden.

**Begründung:**

- Da die Salmonellose bei Hühnern in der Regel auf der Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer (unzureichende Beachtung von Hygienevorschriften durch das Personal, mangelhaftes Futter u.a.) zurückzuführen sein wird, ist es nach dem Verursacherprinzip geboten, die Folgen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten dem Unternehmer und

(noch Ziff. 5)

nicht der Allgemeinheit aufzubürden. Entschädigungsleistungen nach dem Tierseuchengesetz sollen den Tierhalter dann schadlos halten, wenn seine Tierbestände in Folge höherer Gewalt von Seuchen befallen werden, nicht aber, wenn er eigene Sorgfaltspflichten verletzt hat.

- Die der Hühner-Salmonellen-Verordnung zugrunde liegende EG-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zu entsprechenden Entschädigungsleistungen.